

Der in dieser Benutzungsordnung in männlicher Form verwendete Veranstalterbegriff gilt in entsprechender Weise für weibliche Veranstalter. *Mit Veranstalter ist die Person bezeichnet, die als Verantwortlicher, für die Veranstaltung selbstständig, im Namen des Vereins, Gruppe oder Organisation eine städtische Einrichtungen zur Anmietung oder Überlassung beantragen. Dabei spielt keine Rolle, ob die Räumlichkeiten gegen Entgelt oder mietfrei überlassen werden.*

§ 1 - Benutzungsverhältnis (Zweckbestimmung)

1. Die Festhalle dient der Durchführung kultureller Veranstaltungen, Unterhaltungsveranstaltungen, kirchlicher Veranstaltungen, Kongresse, Tagungen, Vorträge, Versammlungen, Ausstellungen (ausgenommen sind Ausstellungen von lebenden Tieren), Messen u. a. sowie durch Gastronomie/Caterer und Eventagenturen organisierte Veranstaltungen. Sie wird von der Stadt Wörth am Rhein – Stadtverwaltung Wörth am Rhein – nachfolgend Vermieterin genannt, betrieben.
2. Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteile diese Benutzungsordnung, die Hausordnung sowie die jeweils gültigen Entgelte sind. Die Benutzungsordnung gilt ausschließlich, abweichende Verordnungen des Veranstalters werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt. Die Benutzungsordnung für die Festhalle gilt darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.
3. Grundlage für den Mietvertrag ist der vollständig ausgefüllte Antrag. Es sind die genauen Anfangs- und Endzeiten der Veranstaltung inklusive Aufbau und Abbau sowie die Personenanzahl anzugeben. Weiter sind die Informationen, die zur Erfüllung der Betriebspflichten aus der aktuell gültigen Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz erforderlich sind, zu machen. Ggf. weitere erforderliche Angaben hat der Veranstalter der Stadt unverzüglich, umfassend und schriftlich zu übermitteln. Dieser Antrag ist spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung bei der Verwaltung einzureichen
4. Aus der Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Der Veranstalter und die Vermieterin verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen. Über die Vergabe der Festhalle entscheidet die Vermieterin nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags. Die Anmietung wird erst mit Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages verbindlich.
5. Für mehrtägige Veranstaltungen wird ein Mietvertrag geschlossen.
6. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist – ausgenommen Ausstellungen, Messen und/oder bei Vertragsvereinbarung – nicht zulässig.
7. Mit Inanspruchnahme erkennt der Veranstalter die Bestimmungen der Benutzungsordnung, Entgeltliste, Hausordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Benutzern, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Entgeltliste oder gegen die Hausordnung verstoßen, können zukünftige Vermietungen versagt werden.
8. Eventuell notwendige weitere öffentliche bzw. privatrechtliche Genehmigungen sind durch den Veranstalter einzuholen.
10. Auf die Überlassung besteht kein Rechtsanspruch. Bei einer einmal erfolgten Überlassung besteht kein Rechtsanspruch auf weitere Überlassungen.
11. Mit der Aufnahme des Veranstaltungstermins in den städtischen Veranstaltungskalender wird keinerlei Anspruch auf die Benutzung der Räumlichkeiten begründet.

§ 2 - Verwaltung, Aufsicht, Hausrecht

1. Die Verwaltung der aufgeführten Räumlichkeiten erfolgt durch die Stadt.
2. Den Anordnungen der Beauftragten der Vermieterin ist Folge zu leisten. Den Beauftragten ist zum Zweck der Überwachung und Kontrolle zu allen Räumen jederzeit Zutritt zu gewähren. Das Hausrecht steht der Vermieterin zu. Für die Dauer der Veranstaltung übt auch der Veranstalter das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit und Durchführung seiner/ihrer Veranstaltung erforderlich ist.
3. Aufsichtspersonen der Stadt ist der Zutritt während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 3 - Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag bezeichneten Hallen, Räume, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjektes. Diese werden dem Veranstalter zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen.
2. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, werden dem Veranstalter die Verkehrsflächen Flure, Toiletten, Zugangswege und Parkplätze ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Der Veranstalter hat die Mitbenutzung durch andere Veranstalter zu dulden.
3. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände, dürfen ohne Zustimmung der Vermieterin nicht vorgenommen werden.

§ 4 - Rücktritt der Vermieterin

1. Die Vermieterin hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten. Dem Veranstalter stehen wegen des Rücktritts keine Ersatzansprüche zu.
2. Wichtige Gründe für einen Rücktritt sind im Besonderen, wenn
 - a) Der Veranstalter gegen die Vertragsvereinbarungen verstößt;
 - b) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen oder die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt;
 - c) die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können;
 - d) die Mieträume infolge der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben nicht zur Verfügung gestellt werden können
 - e) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Würth a. Rh. zu befürchten ist;
 - f) sich zwischen dem Programm und den bei Vertragsabschluss gemachten Angaben und der Bezeichnung der Veranstaltung Abweichungen der Gestalt ergeben, dass sich die Vermieterin ein falsches Bild über die Art der Veranstaltung machen konnte.
3. Tritt infolge eines von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grundes eine Beeinträchtigung der Veranstaltung ein, so dass Einrichtungen der Halle (Heizung, Entlüftung, Beleuchtung usw.) ausfallen oder sonstige Betriebsstörungen auftreten, so kann der Veranstalter keinen Schadensersatzanspruch geltend machen.

§ 5 - Rücktritt des Veranstalters

1. Führt der Veranstalter aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er/sie vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuelles vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er/sie zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.

Diese Beträge bei Anzeige des Ausfalls,

- bis sechs Monate vor Veranstaltungsbeginn 20%,
- bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn 40%,
- bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn 60%,
- danach 80%

des vereinbarten Benutzungsentgeltes einschließlich ggf. gebuchter Vor- und Nachbereitungstage sowie des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern die Vermieterin nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallenschadens nachweist.

2. Vertragliche erstattungspflichtige Kosten, mit denen die Vermieterin für den Vermieter in Vorlage getreten ist, sind der Vermieterin zu ersetzen.

§ 6 - Pflichten des Veranstalters

1. Bei der Übergabe des Vertragsgegenstandes hat der Veranstalter Mängel unverzüglich beim Hausmeister oder dem Beauftragten der Vermieterin schriftlich geltend zu machen. Ansonsten gilt der Vertragsgegenstand als ordnungsgemäß übergeben.
2. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister oder dem Beauftragten der Vermieterin unverzüglich zu melden.
3. Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden.
4. Die Vermieterin kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldung und Erlaubnisse nach Abs. 3 sowie den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen.
5. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung einschlägigen Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden, insbesondere dürfen bei Veranstaltungen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als der Bestuhlungsplan aufweist. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zu treffen. Dies gilt auch, wenn sich durch Bühnenvergrößerung die Zahl der Sitzplätze gegenüber dem Bestuhlungsplan vermindert. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich. Sämtliche Notausgänge sind als Fluchtwege ständig frei zu halten.
7. Mäntel, Hüte, Schirme usw. dürfen in den Veranstaltungsraum nicht mitgenommen werden. Sie sind bei Veranstaltungen an der Garderobe abzugeben. Für die Abwicklung eines geordneten Garderobenbetriebes hat der Veranstalter zu sorgen. Er/Sie stellt die Vermieterin für Verlust und Schäden frei. *(Eine Liste mit Personal-Dienstleistern kann bei der Vermieterin eingesehen werden.)*
8. Der Veranstalter hat folgende Ordnungsregeln zu beachten:
Vor, während und nach der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Nachtruhe zwischen 22:00 und 07:00 Uhr sind einzuhalten, ebenso etwaige Auflagen.

9. Die Richtlinien des Lärmschutzes bei der Zu- und Abfahrt sind zu beachten. Die Räume und die gesamten zur Verfügung stehenden Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sie sind in dem Zustand zu hinterlassen, wie sie übernommen wurden. Vorsätzliche Sachbeschädigungen haben das sofortige Hausverbot zur Folge.
10. Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Gaststättengesetzes und der erteilten Ausschankgenehmigung bzw. anderen Genehmigungen und Auflagen, der Lebensmittelgesetze, der Hygieneverordnung und des Jugendschutzgesetzes zu legen.
11. Die mit den Genehmigungen einhergehenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen. Eine etwaige Nichterteilung einer Genehmigung berührt die Pflicht zur Zahlung etwa vereinbarter Miete nicht.
12. Das Rauchen ist in der Festhalle generell verboten.

§ 7 - Benutzungsentgelt

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss die vertraglich vereinbarte Saalmiete spätestens zehn Tage vor Durchführung der Veranstaltung auf einem der angegebenen Konten der Vermieterin eingegangen sein.
2. Das Entgelt für die in Anspruch genommenen Zusatzleistungen (Nebenkosten) sowie andere an die Vermieterin zu erbringende Zahlungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
3. Grundlage für das Entgelt und die Kosten ist die jeweils gültige Entgeltliste.
4. Vorbereitungstage werden bei Buchung mit 50 v. H. der vereinbarten Saalmiete berechnet. Nicht gebuchte Vorbereitungstage werden mit den tatsächlichen Personal- und Nebenkosten berechnet und können innerhalb der regulären Arbeitszeit der Hausmeister abhängig vom Veranstaltungsplan vereinbart werden.
5. Die Vermieterin ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder später die Leistung einer angemessenen Sicherheit (Kautions) für alle Ansprüche der Vermieterin aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zu verlangen. Eine Verpflichtung der Vermieterin zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.
6. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
7. Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2,5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der Vermieterin vorbehalten.
8. Die Vermieterin ist berechtigt, die an den Veranstalter weiterberechneten Fremdkosten (z.B. Dienstleistungen) mit einem Gemeinkostenaufschlag von 20 v. H. zu versehen.
9. In begründeten Fällen kann der Bürgermeister die Entgelte und Nebenkosten ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 - Nutzungsaufgaben

1. Der Veranstalter hat der Vermieterin bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss.
2. Der Veranstalter muss rechtzeitig, spätestens vierzehn Tage vor dem ersten Veranstaltungstag, das Programm der Veranstaltung der Vermieterin vorlegen. Falls das Programm oder einzelne Teile beanstandet werden aus Gründen, die der Vermieterin bei Vertragsabschluss nicht bekannt sein konnten oder der Veranstalter nicht bereit ist, das Programm zu ändern, kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dadurch Ansprüche ihr gegenüber geltend gemacht werden können.

Den Ablauf der Veranstaltung soll der Veranstalter mit der Vermieterin vorbesprechen.

3. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Vermieterin den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer technischen Organisationsanweisung bekannt zu geben. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Vermieterin nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihr bereitgestellt werden kann.

§ 9 - Mietdauer

1. Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung der Vermieterin.
2. Verzögert sich die Übergabe durch Verschulden des Veranstalters, so können die zusätzlichen Arbeitsstunden des Hausmeisters in Rechnung gestellt werden.

§ 10 - Personal

1. Ein Kontroll- und Ordnungsdienst ist von dem Veranstalter in Eigenregie zu beauftragen. Die Anzahl des Personals richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und zu beachtenden Vorschriften; sie wird von der Vermieterin festgelegt. Auf die Stellung von Ordnungspersonal kann grundsätzlich nicht verzichtet werden. *(Eine Liste mit Personal-Dienstleistern kann bei der Vermieterin eingesehen werden.)*
2. Als Pflichtpersonal stellt die Vermieterin einen Hausmeister, auf den der Veranstalter grundsätzlich nicht verzichten kann. Bei Bedarf oder auf Antrag des Veranstalters können weitere Kräfte eingesetzt werden. Die Vermieterin erhebt von dem Veranstalter für die Bereitstellung von zusätzlichem Personal die in der Entgeltliste festgesetzten Stundensätze.
3. Für den Einsatz von Feuerwehr (Brandsicherheitswache) sorgt die Vermieterin. Die Kosten dafür hat der Veranstalter zu tragen. Maßgebend für den Umfang des Einsatzes sind die Sicherheitsbestimmungen und die Erfordernisse im Einzelfall. Grundlage für die Beurteilung sind die Angaben auf dem Antrag. Der Dienst der Brandsicherheitswache beginnt 30 Minuten vor Einlass zur Veranstaltung.
4. Die Notwendigkeit der Vorhaltung eines Sanitätsdienstes für Veranstaltungen in den Hallen und sonstigen Räumen hat der Veranstalter in eigener Verantwortung mit der Kreisverwaltung Germersheim abzuklären. Der Stadt ist der Nachweis vorzulegen.
5. Bei Veranstaltungen sind das erforderliche Ordnungspersonal, ein Unfall- und Hilfsdienst sowie ein evtl. erforderlicher Sicherheitsdienst auf Kosten des Veranstalters und mindestens nach Maßgaben des Ordnungsamtes zu stellen.

§ 11 - Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen

1. Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Veranstalter oder von ihm/ihr beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin; ebenso der Einsatz von Drohnen. Eine Vergütung hierfür wird gesondert vereinbart.
2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplanes zugelassen.
3. Die Vermieterin ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

§ 12 - Hausordnung

1. Der Veranstalter, Mitwirkende und Besucher der Halle haben die Hausordnung einzuhalten.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet den Weisungen des Hausmeisters zu folgen und selbst dafür zu sorgen, dass die Hausordnung eingehalten wird.

§ 13 - Bestuhlung

1. Der Bestuhlungsplan wird unter Berücksichtigung des geplanten Bühnenaufbaues sowie der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung drei Monate vor Beginn des Kartenverkaufs von der Vermieterin in Absprache mit dem Veranstalter bestimmt.

§ 14 - Ausstattung der Halle

1. Die in der Halle zur Verfügung stehenden Flügel sind pfleglich zu behandeln. Standortveränderungen dürfen nur auf Antrag und mit Zustimmung der Vermieterin vorgenommen werden.
2. Heizung, Lüftung und Klimatisierung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird von der Vermieterin festgelegt.
3. Dem Veranstalter stehen grundsätzlich alle in der Halle vorhandenen technischen Einrichtungen zur Verfügung. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch Personal der Vermieterin. Ausnahmen sind nur auf Antrag und mit Zustimmung der Vermieterin möglich.

§ 15 - Ausschmücken und Dekorieren der Halle

1. Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern) müssen aus mindestens schwer entflammablem Material bestehen.
2. Requisiten (= bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- und Szenenbildern) müssen mindestens aus normalentflammablem Material bestehen.
3. Ausschmückungen (= vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände) müssen aus mindestens schwer entflammablem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nicht brennbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind, in den Räumen befinden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren.
4. Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.
5. Es ist auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Anbringung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen u. a. dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder die Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen bzw. geschraubt werden.
6. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist untersagt.
7. Der Veranstalter ist verpflichtet, die von ihm/ihr eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände wieder herzustellen. Ist dies nicht der Fall, wird dies kostenpflichtig von der Vermieterin übernommen.
8. Veränderungen am Mietobjekt und Ein-/Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen; das Anbringen von Dekorationen, Schilder und Plakaten bedürfen der vorherigen

schriftlichen -gegebenenfalls kostenpflichtigen- Zustimmung der Vermieterin.

9. Die Verwendung von offenem Licht, Fackeln, (Feuerschlucker, Verbrennungsmotoren etc.) oder erhebliche Mengen feuergefährlicher Stoffe, Mineralöl und Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase und ähnlichem ist unzulässig. Ausgenommen sind Kerzen in Glasgefäßen.
10. Für die Benutzung der Bühne kann die Vermieterin eine Bühnenbenutzungsordnung erlassen.

§ 16 - Pyrotechnik

1. Die Benutzung von Pyrotechnik bei einer Veranstaltung darf nur von Personen oder Dritten durchgeführt werden, die nach dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) die Berechtigung dazu haben.
2. Jede feuergefährliche Handlung bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß § 23 SprengV und der schriftlichen Genehmigung der Vermieterin.

§ 17 - Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Veranstalters. In den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie der besonderen Einwilligung der Vermieterin.
2. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung der Vermieterin vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild der Vermieterin schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.
3. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, das zur Zeit der Vorlage bereits auf ihrem Gelände vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters besteht.
4. Texte und Eindrücke, die die Vermieterin betreffen, werden von dieser selbst angegeben.

§ 18 - Durchführung des Kartenverkaufs

Der Kartenverkauf und Kartenvorverkauf obliegt dem Veranstalter.

§ 19 - Kartensatz

1. Die Gestaltung bzw. das Layout der Eintrittskarten obliegt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkung sowie des durch die Vermieterin zu wahrenen Öffentlichkeitsbildes alleine dem Veranstalter.
2. Die Vermieterin ist berechtigt, auf der Vorderseite der Eintrittskarten ein auf sie verweisendes Logo anzubringen. Dieses Logo muss von untergeordneter Größe sein und darf den Gestaltungsspielraum des Veranstalters nicht übermäßig beeinträchtigen.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, der Vermieterin Nachweise über den Umfang des Kartensatzes (Drucklisten, Protokolle etc.) sowie über die Zahl der abgegebenen Karten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

§ 20 - Bewirtschaftung

1. Bei Veranstaltungen ist eine Bewirtschaftung mit Hilfe der Cateringküche nur nach vorheriger Genehmigung durch die Vermieterin möglich. Die in der Halle befindliche Cateringküche steht ausschließlich dem beauftragten Cateringservice zur Verfügung.
(Eine Liste mit Cateringservices kann bei der Vermieterin eingesehen werden.)

2. Der Hausmeister übergibt dem Veranstalter am Veranstaltungstag die Cateringküche gegen Nachweis. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Eventuelle Ersatzbeschaffungen gehen zu Lasten des Veranstalters.
3. Der Hausmeister ist nicht berechtigt, Gegenstände gleich welcher Art für den Veranstalter anzunehmen. Diese sind während der Vorbereitungszeit dem Veranstalter direkt zu übergeben.
4. Haftungsansprüche gegenüber der Vermieterin aus der Selbstbewirtschaftung durch den Cateringservice sind ausgeschlossen.
5. Für die Verwendung der Cateringküche kann die Vermieterin eine Benutzungsordnung erlassen.

§ 21 - Reinigung

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, unmittelbar nach der Veranstaltung in allen benutzten Räumen eine grobe Reinigung (besenrein) durchzuführen. Zur Reinigung gehören u. a. das Aufwischen von ausgeschütteten Getränken etc. und das Aufräumen und Abwischen der Tische. Bei einer Benutzung der Cateringküche ist diese, einschließlich der vorhandenen Einrichtungen, gründlich zu reinigen. *(Es besteht die Möglichkeit dies gegen Entgelt von der Vermieterin durchführen zu lassen.)*
2. Kommt der Veranstalter seiner/ihrer Reinigungsverpflichtung nicht nach, kann die Vermieterin ein Reinigungsentgelt nach dem tatsächlichen und personellen Aufwand erheben. Dies gilt vor allem bei übermäßigen Verschmutzungen in der Halle. Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Reinigungsaufwand kann/wird dem Veranstalter eine zusätzliche Reinigungspauschale in Rechnung gestellt.
3. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Zwischenreinigung der Räume einschließlich der Toilettenanlage selbst verantwortlich. Die Räumlichkeiten sind dem Hausmeister besenrein zu übergeben. *(Eine Liste mit Reinigungsfirmen kann bei der Vermieterin eingesehen werden.)*
4. Der bei Veranstaltungen anfallende Müll wird vom Veranstalter mitgenommen bzw. selbst entsorgt. Ist dies nicht der Fall, wird der Müll von der Vermieterin kostenpflichtig entsorgt.

§ 22 - Anlagen, elektrische Geräte, Leitungen

1. Das Einbringen und die Benutzung von zusätzlichen elektrischen Anlagen (Nebelmaschine, Lichteffekte usw.) sind nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt bzw. des Hausmeisters erlaubt. Die elektrischen Anlagen müssen den Bestimmungen der DGUV-Vorschrift 3 entsprechen.
2. Anlagen und Geräte, die warm werden können, sind in ausreichendem Abstand zu brennbarem Material, Brandmelde- und Sprinklerköpfen zu halten.
3. Vorhandene Anlagen und Geräte dürfen nur für den für sie vorgesehenen Zweck eingesetzt und verwendet werden.
4. Es dürfen vom Nutzer nur diejenigen technischen Anlagen und Einrichtungsgegenstände bedient werden, in die er vor der Nutzung durch den Hausmeister oder einen anderen Beauftragten der Stadt eingewiesen und frei gegeben wurde.

§ 23 - Garderobe

1. Der Betrieb der Garderobe ist Sache des Veranstalters.
2. Die Garderobe ist so zu errichten und zu betreiben, dass der sichere Betrieb der Versammlungsstätte nicht gefährdet oder beeinträchtigt ist. Insbesondere dürfen Brand-schutzeinrichtungen und Rettungswege und deren Kennzeichen nicht beeinträchtigt werden.
3. Fundsachen sind beim Fundbüro abzugeben.

§ 24 - Gewährleistung der Stadt

1. Eine Garantiehaftung der Stadt wird ausgeschlossen. Ebenso wird das Minderungsrecht ausgeschlossen. Der Ausschluss des Minderungsrechts gilt aber nicht für Mängel, die von der Stadt im Sinne des § 536 d BGB arglistig verschwiegen sind sowie für durch die Stadt zugesicherte Eigenschaften. Ferner gilt dieser Ausschluss nicht bei unstreitigen oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen des Veranstalters. Die Minderung ist auch nur in soweit ausgeschlossen als dem Veranstalter das Recht untersagt ist, die Minderung durch Abzug der vereinbarten Vergütung durchzusetzen.
2. Eine Haftung der Stadt für eventuell vor Abschluss der entgeltlichen Überlassungsvereinbarung vorhandenen Mängel an der Versammlungsstätte oder der sich darin befindlichen Räumlichkeiten wird ausgeschlossen, es sei denn, dass diese von der Stadt arglistig verschwiegen worden sind. Dies gilt nicht, wenn es sich um Sachschäden handelt, die von der Stadt, ihren Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder wenn es Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden betrifft, die infolge Vorsatz oder jeder Fahrlässigkeit von der Stadt, ihren Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.
3. Für die in die Räume eingebrachten Gegenstände des Veranstalters übernimmt die Stadt keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf eigene Gefahr des Veranstalters in den überlassenen Räumen. Spätestens mit Beendigung der Überlassungszeit sind diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Sofern von den eingebrachten Gegenständen eine Gefahr für das Eigentum der Stadt ausgeht, die zu möglichen Schäden am Eigentum der Stadt führt, haftet der Veranstalter für die eingetretenen Schäden.
4. § 539 Absatz 1 BGB wird ausgeschlossen.

§ 25 - Vertragsrisiko

1. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko einer Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Veranstalter haftet der Vermieterin gegenüber für alle, über die übliche Abnutzung hinaus gehenden Beschädigungen der Mietsache sowie für den Verlust von mitvermieteten Sachen, die durch ihn/sie, seine/ihre Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Dies gilt auch für Proben, Aufbau-, Abbau- und Aufräumarbeiten. Die Schäden werden von der Vermieterin auf Kosten des Veranstalters behoben.
3. Der Veranstalter haftet uneingeschränkt für Sach-/Personenschäden sowie für die Verletzung von Urheber- und Markenrechten o. ä., einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und der Abwicklung der Veranstaltung durch ihn/sie, seine/ihre Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er/Sie hat die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei zu stellen, es sei denn, das schadensstiftende Ereignis beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vermieterin. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung verhindert, haftet der Veranstalter auch für den entstehenden Mietausfall.
4. Ausgenommen von dieser Bestimmung bleibt die Haftung der Vermieterin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten nach der Veranstaltung verschlossen zu halten. Für Einbruchschäden, die aus einer Zuwiderhandlung entstehen, haftet der/die Mieter/in.

§ 26 - Sicherheitsbestimmungen

1. Die Rettungswege der Festhalle sind ständig in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, zugestellt oder sonst beeinträchtigt und verengt werden. Dies gilt auch für Aufbau und Abbau.

2. Rettungswegkennzeichen, Brandschutzeinrichtungen und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, zugestellt, verhängt oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Aufbau und Abbau.
3. Alle Notausgänge sind rechtzeitig vor Beginn einer Veranstaltung aufzuschließen und dürfen während der Veranstaltung nicht, auch nicht vorübergehend, verschlossen oder mit Gegenständen zugestellt oder mit Fahrzeugen zugeparkt werden.
4. Der Veranstalter hat sich vor der Veranstaltung davon zu überzeugen, dass die Sicherheitsbestimmungen eingehalten sind.
5. Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, Rauchabzugsklappen in den Dachfenstern, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln und -schränke sowie Heiz- und Lüftungsanlagen und sonstige Sicherheitseinrichtungen müssen unbedingt frei zugänglich bleiben. Beauftragten der Stadt sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
6. Auf jeweils gültige Fassung der VStättVO wird verwiesen.

§ 27 - Übertrag der Betreiberpflichten auf den Veranstalter

Soweit eine Übertragung der Betreiberpflichten gemäß der Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz erfolgt, wird diese über das Formular „Anlage B – Übergabeprotokoll Veranstaltungen – vorgenommen- (nur bei Versammlungsstätten).

§ 28 - Haftung der Vermieterin

1. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten oder das ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
2. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin lediglich, wenn sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
3. Durch Arbeitskampf und höhere Gewalt verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten.

§ 29 - Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter haftet gegenüber der Vermieterin entsprechend der gesetzlichen Regelungen.
2. Der Veranstalter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die die Vermieterin nicht zu vertreten hat, frei.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich alle aufgetretenen Schäden zu melden. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen durch seine Nutzung entstanden sind. Anfallende Reparaturkosten sowie Ersatz für abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände trägt der Veranstalter.
4. Der Veranstalter hat sich gegen Haftpflichtansprüche, einschließlich des Haftpflicht- und Freistellungsrisikos nach den Ziffern 2 und 3, zu versichern. Die Versicherungssummen müssen für Personenschäden und Sachschäden mindestens zwei Millionen Euro betragen. Die Vermieterin kann je nach Risiko höhere Versicherungen verlangen oder niedrigere Beträge zulassen. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind staatliche und kommunale Dienststellen, ebenso Körperschaften des öffentlichen Rechts.
5. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Veranstalter nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat.

§ 30 - Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

1. Bei Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Aufforderung nicht nach, ist die Vermieterin berechtigt, Räumung und Instandsetzung der Mietsache auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
2. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Mietpreises verpflichtet; er/sie selbst kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters.

§ 31 - Schlussbestimmungen

1. Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über Miete.
2. Sollten Entscheidungen erforderlich werden, die nicht von dieser Benutzungsordnung- und Entgeltordnung erfasst sind, ist die Verwaltung ermächtigt, diese im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens zu treffen.
3. Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieser Benutzungsordnung durch die Stadt Wörth am Rhein zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 6 Ziff. a) bis c) der EU-Datenschutzgrundverordnung. Die Rechte der betroffenen Person(en) nach Artikel 15 bis 22 und 34 der EU-Datenschutzgrundverordnung bleiben hiervon unberührt.
4. Erfüllungsort ist Wörth am Rhein, Gerichtsstand ist Kandel.

§ 32 - Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

§ 33 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 21.03.2011 außer Kraft.

Wörth am Rhein, den
Stadtverwaltung

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister